

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Vierter Jahresbericht
2003**

31. Dezember 2003

Inhalt

1. Aufgaben und Erwartungen _____	3
2. Behandelte Angelegenheiten _____	5
a) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Disziplinen _____	5
b) Anrufungen des Ombudsmans gegliedert nach Art der Vorwürfe _____	5
aa) Autorschaftsstreitigkeiten, Plagiatsvorwürfe; Umgang mit Daten und Datenfälschung	5
bb) Begutachtungsverfahren _____	6
cc) Forschungsbehinderung _____	7
c) Anrufungen des Ombudsmans nach Art des Abschlusses _____	7
3. Verfahrensfragen _____	8
a) Grundsatz der Vertraulichkeit _____	8
b) Schutz der Anrufenden _____	8
4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG _____	9
a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens _____	9
b) Autorschaftsfragen _____	10
c) Inhaltsgleichheit von Dienstaufgaben und Arbeit an der Dissertation _____	10
5. Symposium „Erfahrungen von Ombuds-Gremien im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ am 12./13. November in Bonn _____	11
a) Ablauf und Inhalte des Symposiums _____	12
b) Allgemeine Diskussionsthemen _____	13
aa) Allgemeine Erfahrungen der Ombudspersonen _____	13
bb) Verhältnis zwischen Ombudsman und Untersuchungsgremium _____	13
cc) Unabhängigkeit von Ombuds- und Untersuchungsgremien _____	14
dd) Umgang der Ombudspersonen mit der Presse _____	14
c) Konkrete auf dem Symposium erzielte Ergebnisse _____	15
aa) Erstellung einer Datenbank mit abgeschlossenen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens _____	15
bb) Schärfung der Standards wissenschaftlichen Fehlverhaltens _____	16
cc) Bildung von häufigen Fallkonstellationen und Abbildung der Rechtslage _____	16

dd) Bildung eines Arbeitskreises zur Whistleblower-Problematik	16
ee) Präventionsmaßnahmen	17
6. Anonymisierte Einzelfälle	19
Anschriften	28
Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle	29

Vierter Bericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit¹

Der Ombudsman der DFG ist seit Juli 1999 tätig. Seitdem ist er in 109 Fällen angerufen worden, von denen 96 bis Ende Dezember 2003 abgeschlossen werden konnten. Die mittlere Verfahrensdauer betrug dabei 10,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 1999, 9,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 2000. Die durchschnittliche Behandlungsdauer, die im Jahre 2001 4,5 Monate, im Jahr 2002 nach Abschluss weiterer Fälle 3,7 Monate betrug, konnte weiter auf 3,2 Monate gesenkt werden. Mit 35 Fällen im Jahre 2003 und 31 Fällen im Jahre 2002 ist weiterhin eine steigende Anzahl von Anrufungen des Ombudsmans der DFG zu verzeichnen, die wohl auf die zunehmende Bekanntheit des Ombudsmans zurückzuführen sein wird.

1. Aufgaben und Erwartungen

Der Trend, zunächst nur eine Beratung, aber noch kein Tätigwerden des Ombudsmans zu wünschen, hält weiterhin an. Entsprechend weniger wurde die Vermittlungsfunktion des Ombudsmans gefragt. In den Anfangsjahren wurde im Durchschnitt noch etwa ein Drittel aller Fälle durch eine vom Ombudsman formulierte Vereinbarung zwischen Anrufenden und Beschuldigten abgeschlossen, mittlerweile ist es nur noch ungefähr jeder zehnte Fall. Insgesamt liegt die Quote der Vereinbarungen durch den Ombudsmans in den gesamten Jahren seiner Tätigkeit bei 19%.

Dafür hat sich auch im letzten Jahr mehr die Funktion des Ombudsmans als die eines unterstützenden Ansprechpartners in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis herauskristallisiert. Auch dieser Aufgabe nimmt sich der Ombudsman gerne an, weil dadurch in vielen Fällen bereits vor der Anbahnung eines Konflikts aufkommende Probleme im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis gelöst werden können.

Wenngleich der Ombudsman der DFG die Nachfrage nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in konkreten Fällen als auch die Bereitschaft der Beteiligten, aufkommende Konflikte selbst anzugehen, begrüßt, sind die eigentlichen Gründe für den Rückgang der Vermittlungsfälle

¹ Der Jahresbericht ist hinsichtlich seiner statistischen Angaben auf dem Stand des 31. Dezember 2003. Die im Laufe des Jahres abgeschlossenen Fälle des Jahres 2002 führten zu Veränderungen der im letzten Jahresbericht genannten Fallgruppierungen und Bearbeitungszeiten.

noch unklar. In den meisten Fällen ist für den Ombudsman der DFG nicht erkennbar, ob es dem Beratenen gelingt, allein mit dem Rat des Ombudsmans, aber ohne dessen Vermittlung ein angemessenes Ergebnis zu erzielen. Welche Gründe der Rückgang der durch Vermittlung abgeschlossenen Fälle hat, ist im einzelnen noch ungeklärt. Eine zutreffendenfalls beunruhigende Erklärung dürfte sein, dass sich die Ratsuchenden vor einer vermittelnden Tätigkeit des Ombudsmans scheuen, da sie dadurch berufliche Nachteile fürchten, wie es sich leider immer wieder beobachten lässt. Sie möchten daher nur die beratende Funktion des Ombudsmans in Anspruch nehmen, um einen Konflikt über wissenschaftliches Fehlverhalten nicht durch die Einschaltung eines unbefangenen Dritten offen zu Tage treten zu lassen. Der Umgang mit Whistleblowern mag sich hier nachteilig für die Aufgabe des Ombudsmans niederschlagen.

In den vorhandenen Vermittlungsfällen selbst bemerkt der Ombudsman eine große Erwartungshaltung der Anrufenden. Er wird nicht nur als Mediator zur Beendigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verstanden, sondern auch als Schiedsrichter, der zwischen den Beteiligten entscheiden soll, ob ein Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis und somit wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die darauf folgende Erklärung des Ombudsmans der DFG, seine Aufgabe sei es, die Rückführung zu guter wissenschaftlicher Praxis in beiderseitigem Einvernehmen zu gewährleisten, oder bei konkretem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Fall an ein Untersuchungsgremium abzugeben, führt oft zu einer Enttäuschung und sogar Kritik am Tätigkeitsspektrum des Ombudsmans, weil seine Hilfemöglichkeiten als nicht ausreichend empfunden werden. Vielmehr wird von den Beteiligten eine eigene Untersuchungsbefugnis für den Ombudsman gewünscht.

Wenn der Ombudsman im Rahmen seiner in der DFG-Denkschrift und dem Einsetzungsbeschluss des DFG-Senats definierten Aufgaben nicht in der Lage ist, den vom wissenschaftlichen Fehlverhalten Betroffenen zu helfen und gute wissenschaftliche Praxis wiederherzustellen, überweist er solche Fälle an die zuständige Untersuchungskommission. Diese hat dann die Möglichkeiten, Anschuldigungen zu untersuchen, gegebenenfalls wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen und auch zu sanktionieren.

2. Behandelte Angelegenheiten

Die Auswertung der diesjährigen statistischen Ergebnisse zeigt in einigen Punkten nennenswerte Veränderungen.

a) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Disziplinen

Während in den vorhergehenden Jahren die meisten Anrufungen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus dem Bereich der Medizin kamen, ist in diesem Jahr die größte Zahl der Anrufungen (14) aus dem Bereich der Naturwissenschaften (außer Medizin) zu verzeichnen; in der Medizin dagegen nur 9. Bemerkenswert viele Anrufungen (ebenfalls 9) kamen auch aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, die zum ersten Mal in diesem Bericht als Gegengewicht zu den Naturwissenschaften zu einer Kategorie zusammengefaßt werden sollen. Dies widerlegt die Vermutung, dass die Geistes- und Sozialwissenschaften von wissenschaftlicher Unredlichkeit weniger betroffen seien als die Naturwissenschaften oder die Medizin. Außer den hier von außen zu Recht vermuteten Plagiatsfällen spielte auch der Umgang mit Forschungsdaten bei diesen Fällen eine wesentliche Rolle.

Die hohen Zahlen in den Disziplinen der Naturwissenschaften und der Medizin bestätigen derweil, dass - gerechnet auf alle Anrufungen - diese beiden Bereiche wie auch bisher die Mehrzahl, nämlich mehr als die Hälfte der Fälle des Ombudsmans ausmachten (insgesamt 58 von 96 Fällen, also über 60%).

b) Anrufungen des Ombudsmans gegliedert nach Art der Vorwürfe

Ebenfalls eine Verschiebung zeigt sich bei der Art der Vorwürfe, die an den Ombudsman der DFG herangetragen wurden.

aa) Autorschaftsstreitigkeiten, Plagiatsvorwürfe; Umgang mit Daten und Datenfälschung

Während im letzten Jahr noch die Autorschaftsstreitigkeiten und Plagiatsvorwürfe die Fälle des Umgangs mit Daten und der Datenfälschung leicht überwogen, zeigt sich in diesem Jahr eine

überwiegende Anzahl von Fällen, die Streitigkeiten im Umgang mit Daten und den Vorwurf der Datenmanipulation und -fälschung zum Gegenstand hatten (insgesamt 14 gegen 9 bei Autorschaften und Plagiaten). Der Vorwurf der Datenmanipulation, bzw. -fälschung wurde in insgesamt 5 Fällen erhoben, also bereits in jedem siebten Fall in diesem Jahr. Je nach Ausgang der Verfahren (die meisten dieser Art erreichten den Ombudsman erst zum Ende des Jahres und befinden sich daher unter den laufenden Angelegenheiten) muss dann die bislang vom Ombudsman vertretene These, dass Fälle harter Datenfälschung seltener als andere Arten von Fehlverhalten auftreten, einer neuen Bewertung unterzogen werden.

Der Ombudsman der DFG betont, dass er bei diesen Fällen stets nur im Sinne einer ersten Einschätzung mitteilen kann, ob er einen Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens für begründet hält. Sollte dies zutreffen, wird er den Fall an ein örtliches Untersuchungsgremium oder an den Unterausschuss der DFG abgeben. Auch die Sondierung der Vorwürfe in leichte und heilbare Verstöße wissenschaftlichen Fehlverhaltens und solche, die einer Untersuchung bedürfen, gehört nach Ansicht des Ombudsmans der DFG in sein Aufgabenfeld und ist auch Aufgabe, die von den Ombudsgremien der Wissenschaftseinrichtungen vor Ort geleistet werden sollte, wengleich derzeit dort auch teilweise eine andere Sichtweise vertreten wird.

bb) Begutachtungsverfahren

Bei den an den Ombudsman der DFG herangetragenen Fällen, in denen wissenschaftliches Fehlverhalten bei Begutachtungen vermutet wurde, läßt sich feststellen, dass dies zumeist keine Angelegenheiten sind, die durch Hilfe des Ombudsmans gelöst werden konnten. Zwei Angelegenheiten dieser Art nahm der Ombudsman bereits gar nicht an, da bei ihnen eine Überprüfung des Inhalts auf wissenschaftliche Korrektheit der Begutachtungsentscheidungen vom Ombudsman gefordert wurde. Dies kann der Ombudsman nicht leisten. Es ist auch nicht seine Aufgabe, sondern muss den jeweiligen Fachkreisen vorbehalten bleiben.

In den anderen vom Ombudsman angenommenen Fällen dieser Art ging es u.a. um Verstöße von Verfahrensvorschriften bei Begutachtungen. Auch dieser Bereich ist zumeist nicht mehr durch eine Vermittlung zu lösen, sondern muß im Zweifelsfalle auf gerichtlichem Wege entschieden werden.

cc) Forschungsbehinderung

Die Fälle, die den Vorwurf der Forschungsbehinderung zum Gegenstand haben, machen beim Ombudsman der DFG immer noch einen großen Teil der Fälle aus. Zwar konnten nur 5 Fälle klar dieser Kategorie zugeordnet werden, daher erscheinen sie statistisch gesehen in diesem Jahr weniger häufig zu sein. Bei allen den Umgang mit Forschungsdaten betreffenden Fällen - insgesamt 9 - ist jedoch eine enge Affinität zu den Fällen der Forschungsbehinderung zu verzeichnen und sie müssen daher zumindest gedanklich bei der Gruppe der Forschungsbehinderungen Eingang finden. Zumeist sind es junge Wissenschaftler, denen die Verwertung von Forschungsergebnissen nach Ablauf ihres Vertrags untersagt wird, was in vielen Fällen auch deshalb problematisch ist, weil dies zu einer Versagung der angestrebten Qualifikation und daher der Stagnation wenn nicht sogar dem Ende ihrer wissenschaftliche Karriere führen kann.

c) Anrufungen des Ombudsmans nach Art des Abschlusses

Von den abgeschlossenen Angelegenheiten konnten im Jahre 2003 die meisten vom Ombudsman selbst behandelt werden. Nur in einem Fall war aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Weiterleitung an den Unterausschuss der DFG angezeigt. Zugleich stellte sich heraus, dass ein an den Ombudsman im vorigen Jahr herangetragenem, dann aber vom Anrufenden nicht weiter verfolgter Fall zwischenzeitlich auch die DFG beschäftigte, die den Unterausschuss für wissenschaftliches Fehlverhalten damit betraute. Die Untersuchung der Angelegenheit ist nach dem Kenntnisstand des Ombudsmans der DFG noch im Gange. Wünschenswert ist in solchen Fällen der Doppelanrufung von DFG und Ombudsman der DFG eine gegenseitige Information.

Einige der Anrufungen, die mit einer Beratung des Ombudsmans endeten, wurden nicht von den von Fehlverhalten Betroffenen, sondern von Ombudspersonen aus Universitäten initiiert, die dort gerade selbst mit einem Fall vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu tun hatten. Die meisten der Ombudspersonen in den Mitgliedsorganisationen kamen bisher nur mit wenigen Fällen in Berührung. Sie suchten daher gelegentlich beim Ombudsman der DFG, der aufgrund der Anzahl seiner Fälle die größere Erfahrung hat sammeln können, um Rat im konkreten Vorgehen.

Fragen dieser Art beantwortet der Ombudsman der DFG gerne, wenngleich die Entscheidung

über Kontaktaufnahme mit ihm der Ombudsperson vor Ort obliegt.

3. Verfahrensfragen

a) Grundsatz der Vertraulichkeit

Das Verfahren bei Anrufung des Ombudsmans der DFG wurde weiter standardisiert. In allen Verfahren beachtet der Ombudsmans der DFG seine allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz. Der Ombudsman musste allerdings die Erfahrung machen, dass in manchen Fällen die Vertraulichkeit von Seiten der Beteiligten selbst nicht gewahrt wird. So wurde von Betroffenen einigen Nichtbeteiligten mitgeteilt, dass ein Verfahren vor dem Ombudsman der DFG im Gange sei, noch bevor dieser zu den vorgebrachten Vorwürfen Stellung genommen hatte und obwohl ihnen die Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans bekanntgegeben worden waren.

Der Ombudsman der DFG weist nachdrücklich darauf hin, dass er diese Vorgehensweise – insbesondere dann wenn sie auch noch als Mittel der Rufschädigung bewusst eingesetzt werden – als Verstoß gegen seine Verfahrensgrundsätze betrachtet und missbilligt. Sie gefährdet durch die Instrumentalisierung des Ombudsmans nicht nur den Verlauf des gesamten Ombudsverfahrens, sondern macht auch den Abschluss einer im vertraulichen getroffenen Vereinbarung, deren Sinn es gerade ist, diese nicht als Verlust oder Gewinn nach außen rechtfertigen zu müssen, unmöglich. Solche Instrumentalisierung läuft den Bemühungen des Ombudsmans um Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zuwider.

b) Schutz der Anrufenden

Als leider ein großes Problem sieht der Ombudsman die in einigen Verfahren und wiederholt gemachte Beobachtung an, dass die Anrufenden eben durch die Anrufung des Ombudsmans berufliche Schwierigkeiten bekommen haben, die als „Vergeltungsmaßnahmen“ für die Anrufung des Ombudsmans zu bewerten sind. Der bessere Schutz der Anrufenden ist inzwischen von der DFG und ihrem Ombudsman thematisiert worden.

Leicht zugenommen haben anonyme Anrufungen des Ombudsmans der DFG. Während manche sich bereits am Telefon gegen eine offizielle Anrufung des Ombudsmans entscheiden, weil sie einen (zumeist) weiteren Konflikt mit dem von ihnen des Fehlverhaltens Beschuldigten scheuen, wollen andere nochmals darüber nachdenken, verwerfen dann aber häufig ebenfalls eine offizielle Anrufung. Hierzu parallel ist auch ein Zuwachs der Fälle zu verzeichnen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben, weil sich die Anrufenden nach erstem Kontakt nicht mehr gemeldet haben. Während beiden Personengruppen die Furcht, sie träten ein Verfahren los, das sie evtl. nicht mehr stoppen könnten, häufig durch eine Erläuterung des Verfahrensablaufs - keine Anschreibung der Beschuldigten ohne Einverständnis des den Ombudsman Anrufenden - genommen werden kann, kann ihnen der Ombudsman derzeit bei Ängsten um nachteilige Konsequenzen für ihre wissenschaftliche Karriere nicht verlässlich weiterhelfen, weil seine Schutzmöglichkeiten noch sehr begrenzt sind. Mit Sorge beobachtet der Ombudsman diese Entwicklung. Sie war auch Thema des Symposiums, das der Ombudsman der DFG gemeinsam mit der DFG am 12./13. November in Bonn abhielt.

4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG

a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

In Vorbereitung auf dieses Symposium mit dem Thema „Erfahrungen von Ombuds-Gremien im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ im November 2003 wurden alle Mitglieder der DFG angeschrieben und eingeladen. Hierbei zeigte sich, dass in vielen Institutionen der Zugang zu den örtlichen Gremien nicht offen genug ausgestaltet ist und nur mit Mühe ermittelt werden konnte, wer die Aufgabe des Ombudsmans wahrnimmt. Auch die Aufgabenfelder des Ombudsmans waren weithin unbekannt; so kam es vor, dass die Vertrauensperson in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (wie der Ombudsman nach den Richtlinien einiger Institutionen genannt wird), mit dem DFG-Vertrauensdozenten verwechselt wurde. Vor diesem Hintergrund mahnt der Ombudsman der DFG einen offeneren Umgang mit der Thematik an.

Auf dem Symposium gab es viele gute Beispiele, wie in den Wissenschaftseinrichtungen die Präsenz des örtlichen Ombudsmans gewährleistet werden kann. Die Namen des aktuellen Ombudsgremiums sollten zumindest im Vorlesungsverzeichnis der Universität erwähnt, sowie bei den Sekretariaten der Leitungsgremien nachzufragen sein. Ebenfalls sollten erste Kontaktdaten

wie Telefonnummer, Fax und Email-Adresse (hier bietet sich eine eigene Mailadresse eigens für Ombudsangelegenheiten an) vorhanden sein.

Auch die Präsenz des DFG-Ombudsmans auf der DFG Homepage soll verbessert werden.

b) Autorschaftsfragen

In Bezug auf die international anerkannten Standards von Autorschaft verweist der Ombudsman der DFG auf seine Ausführungen in den letzten Jahresberichten. Aufgrund der ihn beschäftigten Fälle in diesem Bereich möchte der Ombudsman der DFG auf eine für ihn ebenfalls neue Konstellation hinweisen:

Prinzipiell berechtigt die Unterweisung von Mitautoren in bestimmte Methoden allein nach den DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis nicht zur Autorschaft. Wenn aber die Methode einen Forschungs-Mehrwert bringt, so dass sie zur Grundlage der weiteren Forschung gemacht werden könnte, kann im Einzelfall nach Ansicht der Ombudsmans eine wissenschaftliche Leistung vorliegen, die zur Autorschaft berechtigt. Eine solche Autorschaftsberechtigung ist abhängig von der Projektbeteiligung und an einen gewissen initialen Zeitraum gebunden.

c) Inhaltsgleichheit von Dienstaufgaben und Arbeit an der Dissertation

Dem Ombudsman der DFG sind wiederholt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Konstellationen vorgetragen worden, bei denen die bezahlten Dienstaufgaben in einem Projekt inhaltsgleich (oder zumindest stark überschneidend) mit der Arbeit an der eigenen Dissertation waren. Fragen tauchen dann auf, wem etwa Daten und wissenschaftlicher Kredit zuzuordnen sind.

Problematisch werden diese Fälle, wenn es zu persönlichen oder auch wissenschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Projektverantwortlichem und wissenschaftlichem Mitarbeiter kommt. Sodann stellt sich bei Weggang des Mitarbeiters grundsätzlich die Frage, wem die wissenschaftliche Ausbeute der Arbeit gebührt. Solche Auseinandersetzungen verschärfen sich noch, wenn der tatsächliche Betreuer der Dissertation und der formale oder faktische Projektverant-

wortliche verschiedene Personen sind, zwischen denen gar noch Spannungen bestehen (typisch etwa Professor-Assistent/Habilitand-Doktorand). Eine charakteristische Besonderheit ist dann auch, dass ein Dissertationsthema und/oder Teile der Dissertationsergebnisse zu einem anderen Betreuer mitgenommen und damit dem Projekt zugleich inhaltlich entzogen werden.

Der Ombudsman der DFG wird gleichermaßen von den Projektantragstellern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern angerufen und nur Günstigenfalls in diesen Situationen im Vorhinein um Rat und Hilfe gebeten.

Prinzipiell beurteilt der Ombudsman eine Mitnahme von Dissertationsthema und erhobenen Daten dann als möglich und guter Praxis entsprechend, wenn sie als eigene Idee des Mitarbeiters entstanden und eigenständig entwickelt, sowie erarbeitet wurden. Auch dann wird sie aber häufig mit Mitteln des Projekts und während der Arbeitszeit entstanden sein. Daher wird eine Mitnahme eines Dissertationsthemas und von Arbeitsergebnissen in der Regel nicht ohne Einwilligung des Projektanträgers vonstatten gehen können.

Der Ombudsman empfiehlt daher allen Beteiligten, sich in solchen Fällen bereits vor der Trennung miteinander zu verständigen und gemeinsam Möglichkeiten zu diskutieren, die allen Interessen gerecht werden. Die örtlichen Ombudsleute können diesen Prozeß eventuell in angespannter Situation erleichtern und als Außenstehende objektivieren.

5. Symposium „Erfahrungen von Ombuds-Gremien im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ am 12./13. November in Bonn

Der Ombudsman der DFG hat im November zusammen mit der DFG ein Symposium für Ombudspersonen aller Institutionen, die Mitglieder der DFG sind, organisiert. Im Vordergrund des gemeinsam organisierten Symposiums stand der Erfahrungsaustausch der Ombudspersonen von Universitäten und Forschungseinrichtungen und eine Analyse von Problemen bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Durch eine Evaluation der bislang vorhandenen Verfahren und Systeme und die Diskussion um Fragen der Standardbildung sollten Perspektiven bei der künftigen Behandlung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgezeigt und festgelegt werden.

Geladen waren nur Ombudspersonen von Einrichtungen, die Mitglieder der DFG sind, was von

anderen Einrichtungen, die durch die DFG-Presseerklärung von der Veranstaltung erfuhren, mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde. Den Ombudsman der DFG erreichten daher auch Anfragen, ob bei einem weiteren etwaigen Treffen von Ombudspersonen auch Nichtmitglieder der DFG teilnehmen könnten.

Die Zahl der Teilnehmer und ihr Engagement und Interesse waren sehr erfreulich. So nahmen am ersten Konferenztag, der dem vertraulichen Austausch von Erfahrungen dienen sollte und zu dem deshalb ausschließlich Ombudspersonen geladen waren, 73 Personen teil. Am zweiten Tag, der auch für Vertreter der Presse bestimmt war, nahmen 78 Personen teil.

a) Ablauf und Inhalte des Symposiums

Die Vorträge des ersten Tages hatten das Ombudsverfahren als Instrument zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, das Verhältnis zwischen Ombuds- und Untersuchungskommissionen und die Probleme des Schutzes der Anrufenden (Whistleblower) zum Thema. Diese Themen waren Grundlage einer anschließenden Diskussion, die durch eine erfreuliche Anzahl von Kurzbeiträgen von Ombudspersonen der einzelnen Wissenschaftseinrichtungen bereichert wurde. Dadurch wurde ein guter Einblick in die Praxis der Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Ort ermöglicht und gleichzeitig dargestellt, welche Aufgaben und Probleme sich für die Ombudspersonen stellen.

Am zweiten Tag wurde diskutiert, wie sich das Verhältnis von Ombuds- und Untersuchungsverfahren vor dem rechtlichen Hintergrund darstellt, welche Rolle die Presse im Zusammenhang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens spielt und ob bzw. welche Ursachen von wissenschaftlichem Fehlverhalten es geben könnte, die sich aus der gegenwärtigen Wissenschaftsstruktur erklären lassen. Ein Vortrag eines Mitglieds vom Danish Committee on Scientific Dishonesty bot außerdem einen interessanten Einblick, wie in Dänemark mit Fällen wissenschaftlicher Unredlichkeit umgegangen wird.

Das Programm sowie die Vorträge des Symposiums werden in Kürze auf der Homepage des Ombudsmans der DFG (http://www.rzz.uni-hamburg.de/dfg_ombud) zu finden sein.

b) Allgemeine Diskussionsthemen

aa) Allgemeine Erfahrungen der Ombudspersonen

Das Symposium bot einen Einblick darüber, welche Fälle bei den Wissenschaftseinrichtungen vor Ort am häufigsten vorkommen. Überwiegend sind dies Fragen der Autorschaft und des Plagiats, der Behinderung wissenschaftlicher Arbeit und die Vorenthaltung von Daten, Proben oder anderweitige Informationen. Fälle harter Ergebnisfälschung, Datenmanipulation und wissenschaftlichen Betrugs sind seltener. Dies entspricht auch der Erfahrung des Ombudsmans der DFG.²

bb) Verhältnis zwischen Ombudsman und Untersuchungsgremium

Im Austausch der Ombudspersonen auf dem Symposium zeigte sich, dass eine klare und allgemein akzeptierte Abgrenzung der Aufgaben, die der Ombudsman noch zu leisten vermag und denjenigen, bei denen eine Beschäftigung durch eine Untersuchungskommission sinnvoller wäre, fehlt. Bei welcher Problemlage der Ombudsman an eine Untersuchungskommission abgeben solle, herrschte Unklarheit. Einig waren sich die Ombudsleute, dass überall dort, wo eine Rückführung zu guter wissenschaftlicher Praxis nicht mehr möglich ist (so wie z.B. in Fällen harter Datenfälschung), die Aufklärung des Falles sowie Handlungskonsequenzen den Untersuchungskommissionen überlassen werden sollten. Die Aufgabe des Ombudsmans wird als die eines unterstützenden Ansprechpartners sowie als die der Schlichtung und Vermittlung zwecks Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis verstanden, nicht aber als die der Aufklärung, Feststellung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Unterschiedliche Auffassungen wurden von den anwesenden Ombudspersonen in der Frage vertreten, ob der Ombudsman bereits eine Sondierung der Fälle in schwerwiegende bzw. leichtere oder zu heilende Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens vornehmen soll. Dass eine solche Sondierung bereits auf Ombudsebene stattfinden sollte, ist auch Auffassung des Ombudsmans der DFG. Einige Ombudspersonen waren hingegen der Ansicht, dass diese Aufgabe bereits den Untersuchungskommissionen zufalle, da diese einen größeren Handlungsspielraum hätten. Bei allen Beteiligten zeigte sich ungeachtet dieser unterschiedlicher Sichtweisen das Bedürfnis einer genaueren Funktionsbestimmung der Gremien.

cc) Unabhängigkeit von Ombuds- und Untersuchungsgremien

Ein ebenfalls nach Ansicht der Ombudspersonen wichtiger Punkt im Verfahren ist die Unabhängigkeit dieser beiden Gremien. Die Ombudspersonen waren sich auf dem Symposium einig, dass eine wechselseitige Unabhängigkeit von Ombuds- und Untersuchungsgremien vor Ort von außerordentlicher Wichtigkeit sei. Dies gebiete nicht nur eine klare Trennung zwischen Ombudsman und Untersuchungskommission (wobei in einigen örtlichen Gremien der Ombudsman im Untersuchungsausschuss sogar eine beratende Stimme hat). Auch sollten bei einer Besorgnis der Befangenheit von Gremienmitgliedern in einem konkreten Anrufungsfall die betreffenden Personen weder im Ombuds- noch im Untersuchungsgremium an der Behandlung dieses Falles mitwirken. Der Ombudsman der DFG bittet daher alle mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befassten Personen vor Tätigwerden diesen Umstand genauestens zu prüfen, um etwaigen Vorwürfen dieser Art nach Abschluss der Ombudsverfahren entgegenzutreten. Sensibilität ist insbesondere gegenüber den Anrufenden geboten.

dd) Umgang der Ombudspersonen mit der Presse

In der Diskussion, ob die Rolle der Presse bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich eher hilfreich oder störend für die Arbeit der Ombudspersonen auswirkt, zeigte sich ein gemischtes Bild. Während einige Personen - teils auch aus bereits eigener Erfahrung - erwähnten, die Presse habe größtenteils mit großer Sorgfalt über die Fälle berichtet, was durchaus auch hilfreich gewesen sei, waren andere der Ansicht, dass gerade durch die Schilderung nur der negativen Seiten der Wissenschaft ein falsches Bild in der Öffentlichkeit gezeichnet würde.

Insgesamt wurde von den Ombudspersonen der Wunsch geäußert, dass die Presse nicht durch verfrühte Berichterstattung im Sinne von Vorverurteilung, der Erhebung ungerechtfertigter Anschuldigungen aber auch durch Polarisierung und Anheizung eines auszutragenden Konfliktes den Erfolg der Verfahren um wissenschaftliches Fehlverhalten gefährden solle. Es ist aber auch festzuhalten, dass die Rolle der Presse von den Ombudspersonen zumindest akzeptiert und teilweise sogar als notwendig angesehen wird. Das Aufgreifen durch die Presse unterstützt dann die Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie hilft auch, die Vorwürfe nicht nach Verstreichen einiger Zeit vergessen zu lassen. Vorausgesetzt wird dabei stets, dass die Presse ihre Darstellung mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt vorbereitet hat.

² Vgl. Dritter Jahresbericht des Ombudsmans der DFG

Auch der Ombudsman der DFG ist der Auffassung, dass eine so von den Medien sorgfältig wahrgenommene Funktion auf der Grundlage einer korrekten, objektiven, fairen und ausreichend recherchierten, durchaus aber auch kritischen Journalistentätigkeit eher nutzen als schaden kann. Sie hilft, die Transparenz in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten.

c) Konkrete auf dem Symposium erzielte Ergebnisse

aa) Erstellung einer Datenbank mit abgeschlossenen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Ombudspersonen äußerten, dass sie aufgrund der wenigen Fälle an ihren Einrichtungen selbst wenig Erfahrung sammeln könnten und dass sie sich im Einzelfall eine Orientierung wünschten, wie in „Standardfällen“ am besten zu verfahren sei. Weitere objektive Anhaltspunkte seien auch von Vorteil, weil sie die Einheitlichkeit im Vorgehen der Ombudspersonen an den zahlreichen Wissenschaftseinrichtungen fördern würde.

Um Ombudspersonen den Umgang mit Fällen vermuteten oder erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erleichtern, machten die DFG und der Ombudsman der DFG den Vorschlag, gemeinsam eine Datenbank zu erstellen, in denen abgeschlossene Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gesammelt werden sollen. Ein Hinweis darauf, wie in dem Fall verfahren worden ist, soll sowohl Ombudspersonen als auch eventuell Betroffenen eine Orientierung bieten und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten sich bieten. Die Datenbank soll zudem öffentlicher Transparenz dienen, um Außenstehenden einen Einblick zu ermöglichen, was sich im Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens abspielt. Der Anonymitätsschutz von Anrufenden ist aber auch in den in der Datenbank veröffentlichten Fällen unbedingt zu gewährleisten.

Um einen darüber hinausgehenden Überblick – auch über die Behandlung örtlicher Ombuds- und Untersuchungsverfahren - zu bekommen, bietet der Ombudsman der DFG nach Initiierung dieser Datenbank allen Ombudspersonen der Wissenschaftseinrichtungen an, auch ihre bislang abgeschlossenen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens - selbstverständlich in anonymisierter Form - zu dieser Datenbank beizusteuern.

bb) Schärfung der Standards wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Ombudspersonen beklagten auf dem Symposium die mangelnden Standards guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere in Fällen von Autorschaft und dem Umgang mit Daten. Zwar geben die DFG-Richtlinien hierauf bereits eine allgemeine Antwort. Im konkreten Einzelfall wird von den Ombudspersonen eine Orientierung an diesen DFG-Richtlinien allein aber gelegentlich als nicht ausreichend empfunden; zumal in unterschiedlichen Disziplinen - wie sich in der Diskussion zeigte - die Standards (z.B. über Autorschaftsberechtigungen) auch unterschiedlich bewertet werden.

Die DFG und der Ombudsman der DFG möchten daher für eine Fortentwicklung der Standards sorgen. Sie fordern deshalb die Fachgesellschaften auf, konkrete Regeln für die Problemkreise aufzustellen, die besonders häufig Gegenstand von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind (wie Autorschaft oder Datenzugang, Datenaufbewahrung und Umgang, insbesondere Nutzung von Daten).

cc) Bildung von häufigen Fallkonstellationen und Abbildung der Rechtslage

Im Gespräch mit den Ombudspersonen wurden nicht nur Unsicherheiten im Umgang mit den Wissenschaftsstandards, sondern häufiger noch mit der rechtlichen Beurteilung festgestellt. Viele Ombudsleute sind Nichtjuristen, werden aber dennoch häufig von Betroffenen gefragt, wie denn die rechtliche Lage aussehe. Die DFG und der Ombudsman der DFG werden daher versuchen, immer wiederkehrenden Fallkonstellationen zu einer Typisierung zusammenzufassen und diese mit ersten Hinweisen zur jeweiligen Rechtslage zu versehen. Diese typisierten Fallkonstellationen werden nach Erstellung ebenfalls im Internet veröffentlicht werden.

dd) Bildung eines Arbeitskreises zur Whistleblower-Problematik

Auf dem Symposium wurde festgestellt, dass die bisherigen Verfahrensausgestaltungen bei all ihrer Unterschiedlichkeit die den Ombudsman Anrufenden nicht genügend vor Repressalien schützen. Dies entspricht auch der Einschätzung des Ombudsmans der DFG.

Dem Schutz des eines Fehlverhaltens Beschuldigten wird nicht nur durch eine Anhörung bereits genüge getan; er erfährt in aller Regel auch den Schutz der Institution oder der Hierarchie. Dieses

wird dem Betroffenen fast regelmäßig nicht zuteil. Die Folge ist ein Ungleichgewicht zwischen der Rechtswahrung für die Beschuldigten und der Schutzlosigkeit der von Fehlverhalten Betroffenen. Es ist daher nach Schilderung der Ombudspersonen in vielen Fällen zu beobachten, dass die Anrufenden essentielle Nachteile erleiden, selbst wenn die Anschuldigungen um wissenschaftliches Fehlverhalten zu Recht erhoben wurden.

Die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis funktionieren nicht ohne Whistleblower und vorgetragene Informationen durch die Betroffenen. Ein fehlender Schutz der Anrufungen unterminiert daher die Funktion des Ombudsverfahrens.

Die DFG und der Ombudsman der DFG beschlossen daher die Bildung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Sprechers des Ombudsmans der DFG, die sich mit der Frage beschäftigen wird, wie der Schutz der Whistleblower erreicht und gesichert werden kann.

Eine erste spontane Anregung aus den Reihen der Ombudspersonen war, dass zumindest im Rahmen der Presseerklärung, in der von den Wissenschaftseinrichtungen üblicherweise über den Abschluss von Untersuchungsverfahren berichtet wird, klargestellt werden sollte, dass die vom Whistleblower weitergegebenen Angaben der Wahrheit entsprochen haben und dieser folglich einen guten Grund gehabt habe, das Fehlverhalten anzuzeigen. In der Öffentlichkeit könnte dies seinen guten Ruf im Rahmen des Möglichen bewahren. Der Ombudsman der DFG hält dies für einen guten Vorschlag und empfiehlt den Wissenschaftseinrichtungen, diese Vorgehensweise in ihre Praxis zu integrieren.

ee) Präventionsmaßnahmen

Ein wichtiges Thema des Symposiums war, wie bereits auf der Ebene der Prävention eine Verringerung der Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens erreicht werden kann.

(1) Sammlung von Lehreinheiten und Vorträgen für Ombudspersonen

Viele Ombudsleute berichteten, sie empfänden ihre Aufgabe als eine präventive, indem sie ihren Lehrveranstaltungen, aber auch in Vorträgen, sowie in Einzelgesprächen über Standards guter wissenschaftlicher Praxis referierten. Insbesondere für junge Wissenschaftler sollte nach Ansicht der Ombudspersonen eine solche Veranstaltung in regelmäßigen Abständen stattfinden. Die DFG und der Ombudsman der DFG wollen diese Maßnahmen aktiv unterstützen und werden eine

Sammlung von Vorträgen anlegen, die beim Ombudsman der DFG angefordert werden und als Vorlage von eigenen Ombudsvorträgen dienen können.

(2) Neuverteilung der DFG-Denkschrift

Die Leitungspersonen an den Wissenschaftseinrichtungen sollen an ihre Fürsorgepflicht für die ihnen zugeordneten jungen Wissenschaftler erinnert werden. Aufgabe der älteren Wissenschaftler als Vorgesetzte sei es, ihre Mitarbeiter in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuführen und offen mit ihnen über auftretende Probleme zu diskutieren. Nach Einschätzung der Ombudsleute ließen sich, sofern diese Pflicht ernst genommen würde, bereits viele Konflikte klären, ohne dass es einer Anrufung des Ombudsmans bedürfte.

Damit diese Diskussion um gute wissenschaftliche Praxis an den Wissenschaftseinrichtungen wieder präsenter wird, weisen der Ombudsman der DFG und die DFG die Leitungspersonen darauf hin, die Maßnahmen der Ombudspersonen vor Ort aktiv zu unterstützen. Dies kann z.B. durch eine Neuverteilung der DFG-Denkschrift geschehen. Darüber hinaus könnte bei Einstellung neuer Mitarbeiter explizit auf die DFG-Denkschrift hingewiesen werden. Auch über andere Wege der Veröffentlichung sollten die DFG-Richtlinien nach Ansicht der Ombudspersonen in Zukunft häufiger und in regelmäßiger Wiederholung der universitären Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(3) Einführung von Qualitätskontrollen in den Wissenschaftseinrichtungen

Im Zuge der Prävention vor wissenschaftlichem Fehlverhalten drängten die Ombudsleute auf eine stärkere Sicherung und Kontrolle guter Forschungspraxis in den Wissenschaftseinrichtungen („Qualitätskontrolle“). Die Ombudsleute könnten und sollten diese nicht alleine leisten. Sie forderten, zu dieser Aufgabe vor allem die jeweiligen Leitungsgremien (Rektoren und Dekane) vor Ort zu verpflichten. Auch wurde eine Wiederholung des Ombudssymposiums mit den Leitungsebenen der Mitglieder der DFG vorgeschlagen.

Als eine denkbare Qualitätskontrolle könnte man sich nach Auffassung des Ombudsmans der DFG und der DFG eine stichprobenartige Überprüfung zufallsausgewählter Publikationen universitärer Einrichtungen vorstellen. Diese Überprüfung könnte durch auswärtige Gutachter geschehen. Eine solche Qualitätskontrolle sollte von der Universitätsleitung selbst initiiert werden, wäre aber nach überwiegender Ansicht von großer präventiver Wirksamkeit in Fällen bewussten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

6. Anonymisierte Einzelfälle

Da die Fallzahl des Ombudsmans auch dieses Jahr noch eine überschaubare Größe hat, sollen die Fälle in anonymisierter Form kurz dargestellt werden.³ Sofern die Fälle noch nicht abgeschlossen sind, fehlen Angaben darüber, was der Ombudsman der DFG veranlaßt hat.

1/2003

In einer anonymen Anrufung des Ombudsmans beklagte sich ein Mitarbeiter eines DFG-Projekts darüber, dass von ihm erhobene Daten von seinem Chef unrichtig dargestellt würden und er daraufhin seine Koauthorschaft zurückzog. Der Professor reichte die Arbeit dennoch ein. Ferner forderte er ungeachtet der noch nicht fertiggestellten Dissertation die Herausgabe aller Rohdaten. Trotz mehrmaligem Kontakt mit dem Mitarbeiter wurden dem Ombudsman keine Unterlagen zugesendet, so dass er nicht tätig werden konnte.

2/2003

Ein Promotionsstipendiat wurde nach Fertigstellung seiner Arbeit von seinem Betreuer mit zusätzlichen Aufgaben betraut, so dass er nicht zur Verteidigung und Beendigung seiner Arbeit kam. Im Einverständnis mit der Stipendienstiftung, dem ehemaligen Betreuer und einem neuen Betreuer wurde ein Wechsel des Betreuers vereinbart. Diese umsichtige Vorgehensweise wurde vom Ombudsman unterstützt.

3/2003

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Forschungsprojekts suchte sich als Promotionsthema einen zwar inhaltlich an das Projekt angegliederten Bereich aus und erhob auch teilweise in der Arbeitszeit dafür Daten. Er stellte aber eigenständige Untersuchungen an und führte sie ohne inhaltliche und methodische Unterstützung durch. Aufgrund von Schwierigkeiten mit dem projektleitenden Professor wollte er Thema und Daten der Dissertation zu einem anderen Betreuer mitnehmen. Der Ombudsman gab die Auskunft, dass eine Mitnahme des Themas nur möglich sei, wenn er das Thema selbständig ausgesucht und entwickelt habe. Sollte dies nicht der Fall sein, bestünde ein berechtigtes Interesse des Professors das Thema im Projekt abzuarbeiten und

³ Um die Anonymität in den Fällen zu wahren, wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt, auch wenn sich bei den Anrufenden und Beschuldigten um Frauen handelte.

auch ein Anrecht auf wissenschaftliche Beteiligung an der Publikation zu behalten. Dann käme es bei der Mitnahme auf das Einverständnis Professors an.

4/2003

Der Anrufende hatte in seiner Magisterarbeit nicht autorisierte Interviews benutzt, die im Nachhinein von der betroffenen interviewten Person nicht genehmigt wurden. Der Ombudsman der DFG beriet den Anrufenden über folgende Lösungswege: er sollte entweder in dem für die Öffentlichkeit zugängliche Exemplar der Magisterarbeit die einschlägigen Zitate herausnehmen oder dem Interviewten Gelegenheit geben, die benutzen Zitate selbst nach seinen Vorstellungen zu korrigieren und die korrigierte Arbeit zu veröffentlichen.

5/2003

In diesem Fall wandte sich ein promovierender Wissenschaftler bereits vor dem Erscheinen einer Publikation an den Ombudsman und berichtete, dass Personen Anspruch auf eine Mitautorschaft erheben würden, die nicht an der Erhebung der Daten und auch nicht an der Erstellung der Publikation beteiligt waren. Es kam anschließend aber zu keiner offiziellen Anfrage an den Ombudsman. Eine erneute Anfrage des Wissenschaftlers an den Ombudsman, die ein halbes Jahr später erfolgte und wiederum Autorschaftsfragen, aber auch Fragen der Herausgabe von Daten zum Gegenstand hatten, mündeten wiederum in einer Beratung durch den Ombudsman. Von einer offiziellen Anrufung wurde wiederum abgesehen, weil der Beteiligte eine Misstimmung im unmittelbaren Arbeitsumfeld vermeiden wollte.

6/2003

Nach Ablehnung eines Forschungsantrags durch ein Jury-Votum wurde der Ombudsman um Hilfe gefragt, weil in der mündlichen Verteidigung des Antrags keine ergänzenden Gründe mehr vorgetragen werden durften. Der Ombudsman antwortete, dass die Ablehnung eines Antrags durch ein Gutachtervotum als solche noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten begründe. Er wies zusätzlich darauf hin, dass das Juryvotum in Bezug auf Verfahrensvorschriften rechtlich überprüfbar sei.

7/2003

Ein ehemaliger Post-Doktorand eines Instituts erhob einen Anspruch auf eine Autorschaft, weil von ihm erstellte Ergebnisse und Daten nach Beendigung der Tätigkeit ohne ihn publiziert wurden. Da bislang keine überzeugende Stellungnahme der Gegenseite einging, die eine Nichtbeach-

tung des Post-Doktoranden gerechtfertigt hätte, geht der Ombudsman möglichem wissenschaftlichem Fehlverhalten weiter nach.

8/2003

Ein Mitarbeiter aus einem Labor einer Forschungsanstalt beklagte sich über verweigerte Autorchaften hinsichtlich mehrerer Publikationen. Er habe durch die Einführung zwar in der Literatur, aber nicht am Institut bekannter Methoden einen substantiellen Beitrag geleistet, wisse aber nicht, welche Publikationen davon betroffen seien, weil ihm diese nicht zur Kenntnis gegeben worden seien. Der Ombudsman konnte erreichen, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, die durch einen bestimmten Verfahrensablauf die Diskussion um den Anteil des Beteiligten sicherte. Aber auch diese Vereinbarung führte anschließend zu keinem befriedigenden Ergebnis.

9/2003

Ein habilitierter Assistent war zusammen mit seinem Chef Mittragsteller eines medizinischen DFG-geförderten Forschungsvorhabens. In Aussicht auf eine berufliche Betätigung an einem anderen Ort fragte er nach seinen Rechten und Pflichten in Bezug auf das DFG-Projekt. Der Ombudsman antwortete ihm, dass er auch nach einem Stellenwechsel in der Forschung Mittragsteller bleibe und als solcher das Projekt weiter vorantreiben und begleiten könne, wenn er sich an die Kooperationspflichten halte.

10/2003

Ein Privatdozent beklagte sich über ein Plagiat eines Professors. Der Ombudsman forderte nach Überprüfung des Vorwurfs eine Stellungnahme des Professors und schlug vor, den noch nicht verkauften Büchern der ersten Auflage ein Addendum beizufügen und in einer zweiten Auflage des Buches die übernommenen Stellen als wörtliche Zitate zu kennzeichnen.

11/2003

Ein Antragsteller eines interdisziplinären Projekts wandte sich an den Ombudsman, weil er von seinem Mittragsteller nicht über die Aufnahme zweier weiterer Kollegen als Antragsteller für die Fortsetzung des Projekts informiert wurde. Er schied daher aus dem Projekt mit der Befürchtung aus, dass sein wissenschaftlicher Anteil für ihn verloren gehe. Die neue Projektgruppe hatte vor, bei der DFG ein thematisch assoziiertes Projekt zu beantragen. Der Anrufende verlangte vom Ombudsman die Überprüfung der Anträge und Nachprüfung, ob sich der neue Antrag mit seinem bisherigen Beitrag zum Vorläuferprojekt decke. Der Ombudsman der DFG machte darauf

aufmerksam, dass er keine Untersuchungsbefugnisse habe, um die Anträge anzufordern.

12/2003

Der Anrufende war wiederholt an seinem Institut des wissenschaftlichen Fehlverhaltens (zunächst des Plagiats, dann der unberechtigten Mitnahme von Daten) bezichtigt worden. Er sah sich als zu Unrecht beschuldigt an und erbat vom Ombudsman die Aufklärung dieser Vorwürfe, weil dies vor Ort nicht geschehe. Der Ombudsman stellte nach Anforderung einer Stellungnahme des angeschuldigten Institutsleiters fest, dass das Verhalten des Anrufenden kein wissenschaftliches Fehlverhalten darstelle. Die Vorwürfe wurden dann nicht mehr aufrecht erhalten. Inzwischen sind weitere, andersartige Vorwürfe erhoben worden.

13/2003

Ein Dritter brachte dem Ombudsman einen Fall der Datenfälschung nahe, der bereits im Ausland untersucht worden und sanktioniert worden war. Der betreffende Wissenschaftler, der bislang von der DFG gefördert wurde, hatte bereits freiwillig eine Publikation zurückgezogen und weitere Forschungsgelder abgelehnt. Der Ombudsman überwies den Fall dem Unterausschuss der DFG.

14/2003

In diesem Fall wurden gleich mehrere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorgebracht, die im wesentlichen Autorschaftsstreitigkeiten waren. Nach Vermittlung durch den Ombudsman konnte zumindest in Teilbereichen eine Lösung erreicht werden, die von allen Beteiligten getragen wurde. Zu den noch ausstehenden Bereichen wird der Ombudsman eine Stellungnahme abgeben.

15/2003

Ein Ombudsman einer Universität wandte sich an den Ombudsman der DFG, um zu erfahren, wie dieser in einem Plagiatsvorwurf handeln würde. Der Ombudsman der DFG empfahl dem Ombudsman der Universität zunächst eine Stellungnahme des Beschuldigten einzuholen, um im nächsten Schritt zu entscheiden, ob es sich um bloße Nachlässigkeit oder um wissenschaftliches Fehlverhalten handelt.

16/2003

Dem Ombudsman wurde der Vorwurf vorgetragen, dass Gutachten eines bestimmten Wissenschaftlers durch Interessenskonflikte unzulässig beeinflusst worden seien. Der Anrufende hat diese Vorwürfe auch in einem Zeitschriftenartikel veröffentlicht. Zu einer offiziellen Anrufung des Ombudsmans durch Zusendung entsprechenden Materials kam es nicht.

17/2003

In einem Plagiatsfall, der dem Ombudsman vorgetragen wurde, fragte der Betroffene um Rat, was er tun könne, da er keinen Wissenschaftskollegen in Bedrängnis bringen wolle.

Der Ombudsman antwortete, dass üblicherweise zunächst die Stellungnahme des Angeschuldigten angefordert würde. Daraufhin meldete sich der vom Plagiat betroffen Fühlende nicht mehr.

18/2003

Im Rahmen eines interdisziplinären DFG-Projektes schied ein Mitarbeiter nach Erstellung eines Abschlussberichts aus und wechselte mit seinem Dissertationsthema, das verwandt mit dem Thema des DFG-Projekts war, zu einem früheren Betreuer an einer anderen Universität. Der das Projekt leitende Professor äußerte nun die Vermutung, dass ein Großteil der angefertigten Dissertation Teil des Drittmittelprojekts sein könnte. Nach Vermittlung durch den Ombudsman gab der Promovend seinem Projektleiter das Manuskript seiner Dissertation zur Kenntnis und Überprüfung. Daraufhin stellte dieser fest, dass in der Arbeit – wie vom Ombudsman verlangt - deutlich wird, dass sie hinreichend unabhängig vom Projekt ist. Der Professor erkannte sie auch als inhaltlich und methodisch hinreichend eigenständig an, um die Promotion mit dieser Arbeit auch an einer anderen Universität zu rechtfertigen.

19/2003

Ein Doktorand beschwerte sich beim Ombudsman über die schlechte Betreuung. Bereits vor Abschluss der Arbeit sollten von ihm Ergebnisse präsentiert werden, andernfalls sollte die Arbeit nicht mehr angenommen werden. Ebenfalls bestand Uneinigkeit über die Frage der Gutachter. Der Ombudsman versuchte zu vermitteln, indem er nach Zusage des Betreuers, er werde weiterhin die Arbeit unterstützen und sie auch zu einem späteren Zeitpunkt annehmen, beide Beteiligten zu einem vertraulichen Gespräch aufforderte. Der Anrufende mißtraute dem und verzichtete auf weitere Befassung durch den Ombudsman der DFG.

20/2003

In einem dem Ombudsman zur Kenntnis gegebenen Plagiatsfall hat sich nach Einholung einer Stellungnahme des Beschuldigten gezeigt, dass er sich bereits bemüht hatte, die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen mit dem Anrufenden zu lösen. Der Ombudsman unterstützte das und sah die Rückkehr zu guter wissenschaftlicher Praxis als gegeben an. Bei den darüber hinaus verbleibenden fachlichen Unstimmigkeiten verwies der Ombudsman auf die Diskussion in den Fachkreisen.

21/2003

In einem Habilitationsverfahren wurden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten, die Arbeit aber im Ergebnis abgelehnt. Bereits die Einlegung des Widerspruchs eröffnete dem Habilitanden durch Fakultätsbeschluss die Möglichkeit der Überarbeitung der Habilitationsschrift. Der Ombudsman wies darauf hin, dass Verfahrensfehler auf rechtllichem Wege zu klären seien. Bezüglich der vorliegenden Gutachten konnte der Ombudsman kein wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen.

22/2003

Ein Ombudsman einer Universität beklagte sich über den Ausgang eines förmlichen Untersuchungsverfahrens in einem Falle des Vorwurfs der Datenfälschung und Erschleichung einer Habilitation an seiner Einrichtung. Im Bericht der Kommission wurde festgestellt, dass Daten vernichtet wurden und auch der Verdacht der Datenfälschung nicht ausgeräumt werden konnte. Gegenüber dem Beschuldigten wurden von der Universität trotzdem keine Sanktionen ergriffen und auch nicht festgestellt, dass es sich um wissenschaftliches Fehlverhalten handele, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die Vernichtung der Daten im Hinblick auf Aufbewahrungspflichten der DFG-Richtlinien bedauerlich sei. Der Ombudsman gab hierzu seine Einschätzung zu diesem Fall an den Anrufenden ab (wird es auch an den Präsidenten senden) und verfolgt ihn weiter.

23/2003

Bei einer privaten Ausstellung wurde nach Anzweiflung der Richtigkeit der dargestellten Ereignisse eine Kommission von Gutachtern einberufen. Der den Ombudsman Anrufende bemängelte die Auswahl der Gutachter und vermutete deren Voreingenommenheit. Der Ombudsman wurde unter Verweis darauf, dass die Bewertung des Ergebnisses der Fachwelt und der kritischen Diskussion in der Öffentlichkeit obliege, nicht tätig, da er kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen konnte. Es habe sich um eine private Ausstellung und die freiwillige Überprüfung ihrer Authentizität gehandelt. Rechtliche Regeln bei der Auswahl der Gutachter habe es nicht

gegeben.

24/2003

Der Ombudsman wurde angerufen, um einem Wissenschaftler bei der Veröffentlichung seiner Theorie zu helfen. Mehrere Anläufe seinerseits, dies zu erreichen, waren gescheitert. Der Ombudsman verwies ihn darauf, dass die Annahme oder Ablehnung von Arbeiten nach Referee-Beurteilungen bei wissenschaftlichen Journalen gängige Praxis sei, die nicht per se als wissenschaftliches Fehlverhalten der Herausgeber zu beanstanden sei. Auch auf die vom Anrufenden beklagte Ablehnung einer Diskussion seiner vorgetragenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestehe kein Anspruch gegenüber anderen Wissenschaftlern.

25/2003

Ein Doktorand fragte um Rat, weil er sich schlecht betreut fühlte. Nach Beendigung seiner Tätigkeit wegen Auslaufen des Vertrags wurde sein Promotionsverfahren verzögert, weil die Fakultät einen vom Doktoranden abgelehnten Gutachter und Prüfer nicht absetzen wollte, obwohl Gründe für seine Befangenheit gegeben waren. Auch das Verfahren an der betreffenden Fakultät war, nach erster Einschätzung des Ombudsmans, nicht frei von erheblichen Fehlern. Der Doktorand wollte mit seinem eigentlichen Betreuer der Dissertation den Ort wechseln und dort auch promovieren. Erst nach mehreren Schriftwechseln erklärte sich der Dekan mit der Promotion an einem anderen Ort und mit anderen Prüfern einverstanden. Der Ombudsman unterstützte und beriet den Doktoranden. Nach Auffassung des Ombudsmans sprach nichts gegen die Promotion beim eigentlichen wissenschaftlichen Betreuer am anderen Ort.

26/2003

Ein Mitarbeiter eines Instituts beklagte sich darüber, dass sein ehemaliger Betreuer von ihm Softwarecodes einfordern würde, die er aus lizenzrechtlichen Gründen dem Institut nicht überlassen könnte. Der Ombudsman wurde beratend tätig. Wissenschaftliches Fehlverhalten des Mitarbeiters wurde nicht festgestellt.

27/2003

Ein Herausgeber eines wissenschaftlichen Werkes beklagte sich über seinen nachträglich hinzutretenen Mitherausgeber, dass er trotz seines Widerspruchs in der betreffenden Publikation sowohl weitere Textteile übernommen hat und auch den Text insgesamt um ein Drittel gekürzt hat, obgleich bereits von der DFG eine Druckkostenbeihilfe bewilligt wurde und diese sich auf

die Vorausgabe der Publikation bezog.

28/2003

In einen privatrechtlichen Vertrag sollten die DFG-Richtlinien integriert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Ombudsman der DFG gefragt, ob er als Schiedsgericht in Fällen des Verstoßes gegen gute wissenschaftliche Praxis zur Verfügung stünde. Dies wird noch diskutiert.

29/2003

In einer Anfrage wegen des Verdachts einer zu Unrecht erteilten Betriebsgenehmigung eines Großgerätes, die aufgrund von unredlichen Gutachten zustande gekommen sein soll, verwies der Ombudsman der DFG darauf, dass Anfechtungen von Rechtsentscheidungen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, nämlich der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fallen, selbst wenn diese wissenschaftliche Gutachten zur Grundlage hätten.

30/2003

Ein ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Universitätsinstituts meldete dem Ombudsman, dass ein von ihm geschriebener Förderantrag inzwischen ohne ihn und ohne seine Namensnennung mit seinem ehemaligen Chef als Projektleiter läuft. Thematisch sei der Antrag verwandt mit einem Projekt, bei dem er jetzt noch Projektleiter sei.

31/2003

In diesem Fall hatte der Ombudsman die Frage zu klären, ob auch im Rahmen einer Diplomarbeit empirisch erhobene Daten im Original am Institut, an welchem die Arbeit geschrieben wurde, verbleiben müssen und was bei der weiteren wissenschaftlichen Verwertung dieser Daten zu beachten ist.

32/2003

In einer anonymen Anfrage an den Ombudsman der DFG wurden Fragen zur Betreuung einer Dissertation gestellt. Die Korrektur der Dissertation würde vom Betreuer mit Hinweis darauf verweigert, dass der Doktorand seinerseits der Verwendung seiner Daten durch den Betreuer nicht zustimme. Der Doktorand wollte die Zustimmung nicht geben, weil er die Daten erhoben habe und die Aussagen in dem entsprechenden Entwurf zu einer Publikation des Betreuers nach Ansicht des Doktoranden nicht korrekt waren. Der Ombudsman bot seine Hilfe an, doch wurde die Anrufung nicht konkretisiert.

33/2003

Mehrere Wissenschaftler äußerten gemeinsam gegenüber dem Ombudsman der DFG den Verdacht, dass in einer wissenschaftlichen Studie ein Diagramm nicht den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß zustande gekommen und Datenmanipulationen vorgenommen worden seien. Der Ombudsman geht dem vorgetragenen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach.

34/2003

In diesem an den Ombudsman der DFG von einem Dritten herangetragenen Fall geht es um einen Vorwurf der Datenmanipulation, evtl. auch Fälschung. Bisläng hat sich jedoch der das Fehlverhalten Beobachtende noch nicht persönlich an den Ombudsman gewandt, so dass auch der vom Fehlverhalten Beschuldigte noch nicht angeschrieben werden konnte.

35/2003

Der Ombudsman wurde auf eine Publikation aufmerksam gemacht, deren Ergebnisse - so der Vorwurf - auf einer Datenfälschung beruhe. Der Ombudsman bemüht sich in diesem mit einem früheren zusammenhängenden Fall um weitere Informationen, auf deren Grundlage er dann über das weitere Vorgehen entscheiden wird.

AnschriftenOmbudspersonen

Prof. Dr. Gottfried Geiler	Institut für Pathologie der Universität Leipzig Liebigstraße 26 04103 Leipzig Tel. 0341 / 971-5037 Fax. 0341 / 971-5009
Prof. Dr. Siegfried Großmann	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Physik Renthof 6 35032 Marburg Tel. 06421 / 282-2049 Fax. 06421 / 282-4110 e-mail: grossmann@physik.uni-marburg.de
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Sprecher des Ombudsmans der DFG)	Universität Hamburg Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5721 040 / 42838-5625 (Sekretariat) Fax. 040 / 42838-2700 e-mail: hans-heinrich.trute@jura.uni-hamburg.de

Geschäftsstelle

Ass. iur. Corinna Nadine Schulz (Geschäftsführende Assistentin)	Universität Hamburg - Lehrstuhl Prof. Trute Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5527 Fax. 040 / 42838-6345 e-mail: corinna.schulz@jura.uni-hamburg.de oder: DFG-Ombudsman@rrz.uni-hamburg.de Internet: http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud
---	---

Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Abschluß

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2003

Jahr	Anzahl gesamt	abge- schlossen	durch Ver- einbarung o.ä.	durch Stellungnah- me/Rat an den/die Beteiligten	durch öffentliche Stellungnahme	durch Abgabe an den DFG-Unterausschuß	anderweitig oder durch Zeitablauf erledigt	Nichtannahme
1999	7	7	4	1		1	1	
2000	14	14	2	6	1		1	4
2001	22	21	7	6			1	7
2002	31	31 ⁴	3	17		1	5	4
2003	35	23	2	13		1	4	3

⁴ aufgrund einer Doppelanrufung ergibt sich in der Summe der abgeschlossenen Fälle nur eine Gesamtzahl von 30, da die Doppelanrufung, nachdem sie vom Ombudsman erkannt war, als ein Fall weitergeführt wurde

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Disziplinen

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2003

Jahr	Anzahl gesamt	Medizin	Biologie, Chemie, Phy- sik, Mathematik	Geistes- und Sozial- wissenschaften	Wirtschafts- wissenschaften	andere oder keine Angaben
1999	7	1	3	2	1	
2000	14 davon 4 nicht angenommen	3	2	4	1	
2001	22 davon 7 nicht angenommen	8	2	2		3
2002	31 davon 3 nicht angenommen	12	7	3	2	4
2003	35 davon 3 nicht angenommen	9	11	9	1	2

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Art der Vorwürfe

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2003

Jahr	Anzahl gesamt	Autor- schaftsstri- tigkeiten	Vorwurf des Plagiats	Umgang mit Forschungs- gegenständen und Daten / Vorwurf der Datenmani- pulation und -fälschung	Vorwurf der For- schungsbe- hinderung	Probleme bei Begu- tachtungs- bzw. For- schungsförderungsver- fahren	Schutz vor Vorwür- fen	Streit in Beru- fungsver- fahren	keine An- gaben, andere
1999	7	1	1	2	3				
2000	14 davon 4 nicht angenommen	2	1	1	3	2	1		
2001	22 davon 7 nicht angenommen	6	1	3	3			1	1
2002	31 davon 3 nicht angenommen	4	3	6	5	6	1	2	1
2003	35 davon 3 nicht angenommen	5	4	14	5	2			2